



# BAD TABARZ

## Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung am 16.09.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Bad Tabarz“.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Silber einen erhöhten grünen Dreieck, belegt mit einem silbernen bordierten grünen Herz, daraus wachsend eine silberne Tanne; auf dem Dreieck seitlich je eine wachsende grüne Tanne, in der Mitte ein roter Mast mit Antenne und vier Querstäben.
- (2) Die Flagge ist weiß mit grünen Flanken und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Bad Tabarz zeigt das Gemeindewappen und mit der Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Gemeinde Bad Tabarz“.

### § 3 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse.

### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit





- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch in Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang gem. §12 Absatz 3 dieser Satzung.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentlich, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Anschlag an bestimmten Stellen mittels Verkündungstafeln bekannt zu geben, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- Platz der deutschen Einheit
- Spindlerplatz
- Theodor-Neubauer-Park, vor dem Rathauseingang

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Gleichzeitig zu den o.g. Verkündungstafeln werden sonstige erforderliche Bekanntmachungen nach Absatz 3 auf dem Internetauftritt der Gemeinde Bad Tabarz ([www.bad-tabarz.de](http://www.bad-tabarz.de)) in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

### **§ 13 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### **§ 14 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2014, nebst allen Änderungen außer Kraft.

Bad Tabarz, 18.11.2019

  
David Ortmann  
Bürgermeister